

ein Recht, nicht allein für uns, sondern auch für unsere Erben und Nachkommen. Sollte dieser Grundsatz bei der vorliegenden Frage je Eingang finden, so würde er auch auf alle Servituten Anwendung leiden müssen. Ist denn die Verpflichtung zum Zwangsmahlen, die mit dem Bierbannrechte auf gleicher Stufe steht, eine rein persönliche? Mögen daher die Gesetzgebungen anderer Staaten sich aussprechen, wohin sie wollen, eine Consequenz auf die Verhältnisse unseres Staates kann daraus nie gefolgert werden. Hat der Staat auf den Besitzstand Abgaben gelegt, hat er, indem er es besteuerte, dieses Recht als ein gültiges Recht anerkannt, so kann er dasselbe auch nur gegen Entschädigung wieder aufheben. Bei der letzten Ständeversammlung trugen die Stände darauf an, daß die Aufhebung der Bannrechte nur gegen Entschädigung erfolgen solle. Der Königliche Commissair erklärte sich dahin, es seien die Grundlagen einer dicsfalligen Entschädigung bereits ausgemittelt; ich kann daher nicht ergründen, wie nun auf einmal das Recht des Bierzwangs ohne Entschädigung aufgegeben werden soll. Endlich würde auch eine solche Maßregel der Verfassungsurkunde entgegenstehen. Nach §§. 26. und 31. der Verfassungsurkunde stehen alle Rechte der Landesbewohner unter dem Schutze der Verfassung; sie können nur gegen Entschädigung aufgehoben werden. Es ist in dieser Paragraphe kein Unterschied gemacht, ob diese Rechte durch Gesetz, Verjährung oder Rechtstitel erlangt worden wären, sondern es heißt hier: „für Alle in gleicher Maße.“ Streichen Sie, meine hochgeehrtesten Herren, den Besitzstand, durch unvorzdenkliche Verjährung erworben, aus den Titeln erwerbender Rechte, rufen Sie dadurch die Grundsätze jener verwerflichen Petition, die von beiden Kammern in letzter Ständeversammlung wegen ihrer verwerflichen Grundsätze zurügewiesen worden ist, ins Leben zurück, vernichten Sie die wohl erworbenen Rechte der Städte, vernichten Sie den letzten Nahrungszweig derselben, so werden Sie mit diesem Ausspruche das Todesurtheil über Ihre eigenen Rechte aussprechen, die Sie, auf gleiche Rechtstitel begründet, für sich in Anspruch nehmen wollen.

Abg. Todt: Wenn die allgemeine Debatte über einen Gesetzentwurf dazu bestimmt ist, allgemeine Ansichten über selbigen festzustellen, so kann ich mir es um so weniger versagen, an der Debatte über den vorliegenden Entwurf Theil zu nehmen, je erwünschter es sein muß, gerade die Stimmen der städtischen Abgeordneten hierüber zu vernehmen, weil hauptsächlich die Städte es sind, deren Interessen durch den jetzt zu beratenden Gesetzentwurf berührt werden. Es liegt uns ein Gesetz vor, durch welches die sogenannten Bannrechte aufgehoben werden sollen; also ein Gesetz, welches dazu bestimmt ist, „die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthum“ von einer lästigen, aus dem Mittelalter auf uns vererbten Fessel zu lösen, oder mit andern Worten, die §. 27. unserer Verfassungsurkunde zu einer Wahrheit zu machen. Könnten Sie nun, meine Herren, an sich zweifelhaft sein, wie ich über diesen Punkt denke, so werden doch diese Zweifel ganz gewiß verschwinden, wenn Sie mein zeitheriges Verfahren in Ihrer

Mitte nur mit einem flüchtigen Blicke in Betrachtung ziehen. Könnte ich nämlich auch auf den ungehörigen Gedanken kommen, daß ich, weil von den Städten hierher gesendet, nun auch lediglich Vertreter der städtischen Interessen sein müsse; wäre ich mir auch weniger lebhaft bewußt, daß hier Jeder vielmehr nur das große Ganze im Auge haben soll: so würde mich doch schon der Hinblick auf jene Bestimmung der Verfassungsurkunde, so würde mich das Verlangen der Zeit nach Erweiterung der persönlichen Freiheit nach allen Richtungen hin von der Bevormundung der Bannrechte ab, und also aus der Zahl der Vorkämpfer für die sogenannten Heiligthümer der alten Lehns- und Privilegienzeit entfernt halten. Doch was lege ich darauf ein Gewicht, daß ich dem Gesetzentwurfe beistimme, der die Bannrechte aufgehoben wissen will, da wahrcheinlich hierüber nur eine Stimme unter uns sein und das Gegentheil überhaupt keiner Deutschen Volkskammer einfallen wird. — Wenn ich aber in die Frage über die Aufhebung der Bannrechte tiefer eingehe, so werde ich mich zuvörderst darüber zu erklären haben, wie ich über die Modalität dieser Aufhebung denke, und namentlich, ob ich der Regierung und der Majorität unserer Deputation, welche sagen: es soll, wenigstens für die meisten Bannrechte, keine Entschädigung gegeben werden, beistimme, oder ob ich der I. Kammer und den beiden Separatvoten, die eine solche Entschädigung, insonderheit auch für das mir als Städter wichtige Bannrecht des Brauurbars, verlangen, mich anschließe. Da ich gewohnt bin, consequent zu sein, so muß ich, ehe ich mich weiter ausspreche, vor allen Dingen bemerken, daß ich Inconsequenz nie habe gut leiden können. Inconsequenz erscheint es mir aber meines Bedünkens von der Regierung, wenn sie uns einen Gesetzentwurf vorlegt, der in die städtischen Rechtsame alter Stiftung auf eine Weise hineinführt, die ich *salva venia* fast eine republikanische nennen möchte. Wenn nämlich alte verrostete Rechte in unserer Zeit nicht mehr passen, so kann dafür, wie ich recht gern zugeben will, eine Entschädigung nicht verlangt werden. Allein dann hätte man einer solchen Verfahrensweise nur etwas früher Eingang verschaffen, man hätte sie schon zu einer Zeit anwenden sollen, wo von der Steuerfreiheit innerhalb und außerhalb der Burgen, von der Entschädigung der Kranksteuerbenefiziaten u. s. w. die Rede war; man hätte einen Strahl dieser erwärmenden Sonne auf die Gefilde des Untergerichtsreformgesetzes fallen lassen sollen. Jetzt wo in der Hauptsache bloß von alten Rechtsamen der Städte die Rede ist, jetzt erscheint dieser Frühlingsblick aus trübem Himmel um so vereinzelter, da das Gesetz selbst noch mannichfache Entschädigungen für aufzuhebende Bannrechte, ja selbst Entschädigungen für in das Brauurbars einschlagende Zwangsrechte in Anspruch nimmt. Auch die der Mühlen sind nicht vergessen. Nur das Lumpensammeln, den Viehschnitt, den Musikantenbann und die alten Rechte der Städte hat man von der Entschädigung ausschließen zu müssen geglaubt. Die Gründe, welche das Gesetz in den Motiven dafür angiebt, halte ich meinerseits nicht für entscheidend. Dennoch aber,